

Oberösterreichische Heimatblätter

Herausgegeben vom Landesinstitut für Volksbildung und Heimatpflege in Oberösterreich;
Leiter: W. Hofrat Dr. Aldemar Schiffkorn.

30. Jahrgang (1976)

Heft 1/2

INHALT

Rudolf Zinnhobler: Der heilige Wolfgang in Lied und Dichtung	5
Hans Hollerweger: Kaiser Leopold II. und die Wallfahrt nach St. Wolfgang	29
Wilhelm Rieß: Die Stadt Wels in der Sage	32
Benno Ulm: Die Auffindung der Herberstorffgruft in der Pfarrkirche Altmünster	49
Gerhard Stradner: Die Musikinstrumente der Bauernkriege	54
Heidelinde Jung: Der Zaubereiprozeß des Jahres 1648 im Landgericht Scharnstein	58
Ch. Vinzenz Janik: Form und Entwicklung der Flußläufe. Beispiele aus der Landschaftsentwicklung Oberösterreichs (II)	63
Rupert Gottfried Frieberger: Die Orgeln in der Stiftskirche der Prämonstratenserabtei Schlägl	79
Harry Slapnicka: Hans von Hammerstein — als Beamter und Politiker	90
Wilhelm Jergler: Franz Liszts Gebetbuch in Privatbesitz in Linz	95
Eisbruchfischen an der Donau (Fritz Merwald)	99
Zur Datierung der ältesten österreichischen Felsbilder (Lothar Wanke)	101
Zwei interessante Steinfunde im Raume Kürnberg (Ernst Fietz)	102
Der Nähstock (Fritz Thoma)	104
Nachrufe	105
Schrifttum	106

Kaiser Leopold II. und die Wallfahrt nach St. Wolfgang

Von Hans Hollerweger

Eine der einschneidendsten Verordnungen Josephs II. auf kirchlichem Gebiet war das völlige Verbot der Prozessionen und Wallfahrten außer jenen, die im Missale Romanum am Markustag, an den drei Bittagen und zu Fronleichnam vorgesehen waren. Diese Maßnahme ist als Reaktion auf die Vielfalt barocker Frömmigkeitsformen gesetzt worden. Der Mensch der Barockzeit liebte und verstand es ja, den Festen des Kirchenjahres und des Ortes ein äußerliches Gepräge zu geben und sie im wahrsten Sinne des Wortes zu begehen. Die beliebten Wallfahrtssorte nahmen einen ungeahnten Aufschwung, von dem jetzt noch die herrlichen Barockkirchen ein Zeugnis ablegen. Mit dem Schwinden der religiösen Tiefe stand das äußere Kleid freilich in der Gefahr, eine seelenlose Schale zu werden, die der Aufklärung genügend Angriffsflächen bot.

Die unter Maria Theresia begonnene Einschränkung der Prozessionen und Wallfahrten wurde im Jahre 1785 durch Joseph II. mit einer Strenge betrieben, die das rechte Maß überschritt, und die man beinahe durchwegs als unerträgliche Härte empfand, die vielfach nur durch die Übertretung des Gesetzes einigermaßen gemildert wurde. Erst Leopold II. lockerte das Gesetz und gestattete den Bischöfen, in besonderen Notfällen und allgemeinen Anliegen Bittgänge auf Verlangen der Gemeinden und nach vorhergehender Anfrage beim Gubernium in nicht zu großer Entfernung von der Pfarrkirche zu halten. Man war nach dem Tode Josephs II. auch eher geneigt, Ausnahmen von der Regel zu machen. Diese Chance nützten die Bürger von St. Wolfgang¹.

Es ist begreiflich, daß der Markt St. Wolfgang durch die kaiserlichen Verbote in arge Mitleidenschaft gezogen wurde. Es war den Seelsorgern nicht einmal gestattet, Wallfahrten von auswärts, vor allem aus dem benachbarten Salzburg und aus Bayern, einzubegleiten und einzuläuten. Es wird in den Akten nicht berichtet, wieviel Wallfahrer dennoch den schönen Ort am Abersee besuchten. Wie aus den Folgen ersichtlich ist, kann es sich aber nur um kleine Reste der früheren großen Wallfahrten gehandelt haben. Der Markt kam in eine wirtschaftliche Notlage, die nach einer dringenden Abhilfe verlangte. In

dieser Situation wandten sich die Bürger von St. Wolfgang an den Kaiser.

Am 11. März 1791 machten der Richter und Rat der Gemeinde von St. Wolfgang, das dem damaligen Religionsfonds-Stift Mondsee unterstand, an Kaiser Leopold eine Eingabe, die durch zwei Deputierte am kaiserlichen Hof übergeben wurde². Darin wird erwähnt, daß ihnen bereits Joseph II. eine Abhilfe versprochen hatte, wenn sie beweisen würden, daß der Ort von der Wallfahrt leben müsse. Sie erhielten jedoch keine Antwort. In dieser neuerlichen Eingabe verweisen die Bürger auf dieses Versprechen und auf die „weltbekannte Menschen- und besonders Unterthansliebe“ Leopolds, ohne dessen Hilfe sie dem bittersten Elend ausgesetzt wären. Ihre Bitte war maßvoll, und damit war auch ihre Erfüllung einigermaßen realistisch: Es sollte ihnen nur das Einläuten und öffentliche Einbeten der Wallfahrten aus Salzburg und Bayern gestattet werden. Es war ja alter Brauch, daß man den Wallfahrten mit der Kirchenfahne entgegenging und mit fliegenden Fahnen und unter Glockengeläute in die Kirche einzog.

Als ersten Beweis ihres Begehrens führen die Bürger an, daß der Ort durch den heiligen Wolfgang entstanden sei und von der Wallfahrt gelebt habe, während vorher die Gegend „öd und wüst“ gewesen sei. Als Beweismittel legten sie eine Abhandlung über die Entstehung von Sankt Wolfgang und seine Wallfahrt bei³. Darin wird auf eine Schenkungsurkunde vom Jahre 829 verwiesen, durch die Kaiser Ludwig der Fromme dem Abt Landpert von Mondsee einen Besitz am Abersee geschenkt hat, für den kein Name, wohl aber umliegende Wälder und das Recht auf Fischfang und Jagd genannt werden, was als Beweis angesehen wird, daß noch kein Ort vorhanden und die Gegend völlig unkultiviert war. Dasselbe wird aus dem Aufenthalt des heiligen

¹ Einen ausführlichen Überblick über die josephinische Gottesdienstreform gibt meine Arbeit „Die Reform des Gottesdienstes zur Zeit des Josephinismus in Österreich“, die demnächst im Verlag Pustet, Regensburg, erscheinen wird.

² ÖÖ. Landesarchiv, Archiv der Landesregierung 304.

³ Ebd.

Wolfgang geschlossen, „weil sie dem heiligen Manne vor so viel andern Gegenden, die er bisher durchreiset hatte, die schiklichste schien, ein von der Welt gänzlich abgesondertes und allen andern Menschen... unbekanntes Leben zu führen“. Erst nach seinem Weggang seien die Äbte von Mondsee bewogen worden, für die zur Kirche des heiligen Wolfgang einsetzende Wallfahrt andere Häuser und schließlich auch einen Pfarrhof zu errichten. Die Bewohner hätten hierauf vor allem von der Wallfahrt gelebt, und selbst das früher blühende Gewerbe sei jetzt nicht mehr vorhanden. In einer eigenen Tabelle wird ein Überblick über den Zillenbau für die Salzbeförderung in Bad Ischl gegeben, der in den Jahren 1676 bis 1685 zwischen 59 und 96 Zillen betragen hatte. Zur Zeit aber wurden nur mehr 5 bis 7 Zillen geliefert.

Die Entstehung von St. Wolfgang durch die Wallfahrt bestätigten auch der Gerichtsschreiber Johann Mayrhofer⁵ und der Pfarrer Gregor Neuhäuser⁶. Dieser führte an, daß die Wallfahrt durch die gerechten landesfürstlichen Verordnungen von Jahr zu Jahr abgenommen habe und mit den früheren Zeiten nicht mehr verglichen werden könne. Es sei richtig, daß sich die Bürgerschaft „jetzt wirklich in so armseeligen Umständen befindet, daß selbe nicht mehr das Vermögen hat, ein anderes Gewerb einzuführen und sich um ein andres Brod umzusehen, wenn selber nicht von einer höheren Stelle hierzu geholfen wird“.

Als die zweite Ursache ihrer mißlichen Lage bezeichnen die Bürger die Lage des Ortes, durch den keine Post- oder Landstraße führe, weshalb die Beherbergung und Verpflegung von Durchreisenden keinen Verdienst für die Ortsbewohner abwerfen könne. Um diesen Zustand zu veranschaulichen, legten sie eine handgezeichnete Karte des Abersees und seiner Umgebung bei⁷.

Auch die landwirtschaftliche Nutzung des Bodens könne, so heißt es in der Bitschrift weiter, in dieser gebirgigen Gegend nicht den nötigen Unterhalt verschaffen, da kaum vier Bauern seien (von den „Bergern“ ganz zu schweigen), die nicht Getreide einkaufen müßten, und das gesamte Vieh nicht mehr als 20 Stück zähle.

Ferner sei die bittstellende Gemeinde von drei Seiten vom Land Salzburg umgeben, mit dem jeder Handel verboten sei.

Der eigentliche Grund der Notlage sei aber das Ausbleiben der Wallfahrten. Vor dem Verbot durch den Kaiser seien jährlich 60 Wallfahrten gekommen. Die durchschnittliche Zahl der Wallfahrer habe 60.000 betragen, wodurch die Gemeinde schätzungsweise 12.000 Gulden für Nächtigung und Verpflegung, ferner 180 Gulden für die Schiffahrt und 100 Gulden für das Armeninstitut eingenommen habe. Als Beispiel für den Rückgang der Einnahmen legten die Bürger eine Übersicht über den Weinverbrauch bei, der in der ersten Hälfte des Jahres 1709 bei den angeführten fünf Wirten 238,5 Eimer betragen und 240 Gulden 4 Kreuzer eingebracht habe, in der ersten Hälfte des Jahres 1783 aber auf 35 Eimer mit einem Umsatz von 15 Gulden 52 Kreuzer zurückgegangen sei⁸.

Ferner sei im benachbarten Strobl, das zu Salzburg gehört, eine neue Kirche errichtet worden, während früher die dortigen Bewohner an Sonn- und Feiertagen nach St. Wolfgang in die Kirche gegangen seien und dem Markt viele Einkünfte verschafft hätten.

Der Richter und der Rat der Gemeinde St. Wolfgang beschließen ihr Ansuchen mit dem Hinweis, daß sie, falls ihre Bitte abgeschlagen und keine anderweitige Hilfe zugesagt würde, nicht mehr imstande wären, die vorgeschriebenen Abgaben zu entrichten. Auf Grund des früheren kaiserlichen Versprechens und eines Dekretes vom 30. März 1790, wodurch den Untertanen gestattet wurde, ihre Beschwerden einzureichen, erwarteten sie von der milden und väterlichen Gesinnung des Kaisers, daß sie nicht abgewiesen würden, und sie versprachen, daß sie dafür „samt ihren lagenden Kindern für den allerhöchsten Thron das schuld- und dankvolste Gebett zu Gott ausgiessen werden“.

⁴ Ebd.

⁵ Attest vom 11. 3. 1791. Ebd.

⁶ Attest vom 7. 3. 1791. Ebd.

⁷ Ebd.

⁸ Vergleichstabelle des Marktgerichtes für fünf Wirte: Stephan Kufler, Georg Hueber, Georg Schwärzinger, Joseph Falkensteiner, Jakob Gunderstorfer. Ebd.

Das Gesuch, das unmittelbar an den Kaiser gerichtet war und wohl auch persönlich übergeben wurde, erhielt zunächst die Geistliche Hofkommission zur Begutachtung. Dort saßen aber jene Männer, die einige Jahre zuvor mit allem Eifer jene Gesetze formuliert und urgert hatten, durch die das religiöse Leben so empfindlich eingeschränkt wurde. Außerdem war bei der Erledigung der bischöflichen Beschwerden gegen die kirchlichen Verordnungen des Staates, die genau zur selben Zeit bearbeitet und entschieden wurden, offenkundig geworden, daß man nicht im geringsten bereit war, vom staatskirchlichen System abzugehen. Sollte nun wegen einer einzigen Gemeinde das System durchbrochen und in Gefahr gebracht werden? Wie aus dem Gutachten hervorgeht, waren die Mitglieder der Geistlichen Hofkommission dazu nicht bereit: „Da dieses Gesuch mit den bestehenden und höchsten Orts bereits bestätigten Generalien, vermög welcher alle öffentliche, mit so manchen Bedenken verbundene Wahlfahrten abgestellt worden sind, sich nicht vereinbaren läßt, und eine derlei Ausnahme bei einer Gemeinde nur zu häufigen Exemplifikationen bei anderen den Anlaß geben würde, so kann man dies unterthänigsten Ortes hierauf nicht einrathen, sondern erachtet, daß die Gemeinde mit ihrem unstatthaften Gesuche lediglich abzuweisen sey⁹.“

Es überrascht einigermaßen, daß die kaiserliche Entschließung trotzdem lautete: „Den Gemeinden, welche derley aus der Fremde hereinkommende Wahlfartsprozessionen einläuten und einbeten zu dürfen, die Erlaubniß ansuchen, kann solche, wenn anders über diesfälligen Verbote in Beziehung auf die eigenen Unterthanen genau gehalten wird, allerdings ertheilet werden¹⁰.“

Welche Beweggründe standen hinter dieser kaiserlichen Entschließung, die vom Thronfolger Franz wegen der Abwesenheit seines Vaters unterzeichnet ist? Wie auch in anderen Fällen nahm Franz auch später als Kaiser auf konkrete Notfälle Rücksicht und erlaubte Ausnahmen von

den allgemeinen Gesetzen. Da es sich in diesem Fall um Prozessionen aus dem Ausland handelte, durch die Geld zuflöß und der Notstand eines Ortes behoben werden konnte, ließ er sich bewegen, von einem Gesetz abzugehen, dessen Problematik durch die vielen Übertretungen ohnehin in Frage gestellt war.

Die Erlaubnis, wieder Prozessionen aus Salzburg und Bayern einläuten und einbeten zu dürfen, wurde über die Landesregierung und das Kreisamt der Gemeinde St. Wolfgang zugeleitet¹¹.

Dadurch nahm die Wallfahrt zum Heiligtum des großen Regensburger Bischofs und volkstümlichen Heiligen wieder einen neuen Aufschwung, wodurch die arge Not gemildert wurde. Was zunächst nur für die Wallfahrer aus dem Ausland genehmigt wurde, galt ohne Erlaubnis bald auch wieder für die Inländer. Die Notzeit der napoleonischen Kriege zwang den Kaiser, über solche Nebensächlichkeiten hinwegzusehen, um dadurch das Volk, das die Last des Krieges tragen mußte, nicht mißmutig zu machen. Daher ist gerade die Erlaubnis der Wallfahrt für Sankt Wolfgang ein typisches Beispiel dafür, daß die Notlage in der Wende zum 19. Jahrhundert nicht wenig dazu beigetragen hat, die josephinische Gottesdienstordnung in der Praxis zu lockern, wenn auch die Gesetze im großen und ganzen dieselben blieben. Was das Volk im Sprichwort „Not lehrt beten“ ausdrückt, war auch das Motiv, um staatliche Einschränkungen aus den Angeln zu heben, die in drastischer Weise in die Gewohnheiten des Volkes eingriffen und im menschlichen Empfinden begründete religiöse Ausdrucksformen unterbinden wollten.

⁹ Vortrag vom 5. 4. 1791. Staatsarchiv Wien, Allgemeines Verwaltungsarchiv, Altes Kultusarchiv 11 OÖ. 156, v. April 1791.

¹⁰ Ebd.

¹¹ Sitzungsprotokoll und Dekret an das Kreisamt des Hausruckviertels vom 23. 4. 1781. OÖ. Landesarchiv, a. a. O.